

welches durch einen in gehöriger Form aufgesetzten Verbal-  
Prozeß des Einnehmers, den der Eigenthümer oder Haupt-  
miether zu certificiren hat, constatirt werden muß. (Schluß  
des Staatsraths vom 9. Jun. 1711.)

### D r i t t e s   C a p i t e l .

#### Von den Reclamationen.

#### S. 27. Allgemeine Bemerkungen.

Wenn die Bedürfnisse des Staates Abgaben nothwendig  
machen, so fordert dagegen die Gerechtigkeit, daß die Abgaben  
gleichmäßig vertheilt werden. Privilegien gibt es in Frankreich  
nicht; folglich muß jeder Bürger, wer er auch sey, so viel  
an Grund-, Personal- und Mobiliar-Steuer bezahlen, als  
ihm nach Verhältniß seines Vermögens mittelst einer gleich-  
mäßigen Repartition der ganzen Steuersumme zufällt; an  
Thür- und Fenstertaxe so viel, als nach der Beschaffenheit  
des Locals, das er inne hat, und nach dem Buchstaben des  
Gesetzes ihm auferlegt werden muß; an Patenten-Gebühr  
so viel, als das Gesetz nach der Beschaffenheit seines Gewer-  
bes von ihm fordert. Nun aber kann es geschehen, daß aus  
Irrthum oder auch aus Unbilligkeit ein Bürger höher ange-  
setzt wird, als er dem Gesetze nach es seyn sollte, oder daß  
ihm sogar ein Steuer-Quantum angesetzt wird, zu dessen Ent-  
richtung er gar nicht verbunden ist. In diesen Fällen kann  
er eine Herabsetzung (Réduction) oder eine völlige Abnehmung  
seiner Steuer-Quote (Entledigung, décharge) verlangen.  
Eine ganze Gemeinde sogar kann sich in dem Falle befinden,  
daß sie bey Vertheilung der Grund- oder der Personal- und  
Mobiliar-Steuer unter den verschiedenen Gemeinden eines  
Bezirkes mit einer nach Verhältniß zu großen Steuer-Quote  
beladen wird, wo sie dann Recht und Grund hat, eine Her-  
absetzung (Réduction) ihrer Quote zu verlangen. Es kann  
aber auch geschehen, daß einzelne Bürger oder ganze Gemein-  
den, wenn gleich ihre Steuer-Quote nach einem richtigen Ver-  
hältniß angesetzt ist, doch wegen außerordentlicher Ursachen

von der Billigkeit der Regierung einen Nachlaß oder Milderung (Remise ou Modération) ihres Steuerantheils erwarten können.

Demnach können die Reclamationen oder Vorstellungen und Gesuche der Bürger entweder dahin gehen, daß ihnen aus Gründen des Nichtes Entledigung oder Herabsetzung ihrer Quote, oder daß ihnen aus Gründen der Billigkeit oder des Mitleidens ein Nachlaß oder Milderung bewilligt werde.

Hi bey ist es nun nöthig, kennen zu lernen: 1) Die Grundsätze, die deshalb von der Regierung angenommen sind, um zu wissen, in welchen Fällen und aus welchen Gründen ein solches Gesuch Statt finden könne; 2) den Gang, der dabey zu nehmen ist, um zu wissen, wem man die Petition zu übergeben, wer solche zu untersuchen, wer darüber zu erkennen habe, und was im Falle der Bewilligung oder der Nichtbewilligung geschehe oder zu beobachten sey?

Was nun die Entledigungen betrifft, so kann nur derjenige solche verlangen, der wegen eines Gutes, das ihm nicht gehört, oder der in einer Gemeinde wegen eines ihm zugehörigen, aber in einer andern Gemeinde gelegenen Gutes angeschlagen ist, Herabsetzung kann nur derjenige verlangen, der zu hoch angeschlagen ist. Aber was heißt zu hoch angeschlagen seyn? Das Gesetz vom 3. Trim. 7. J. hatte ein Verhältniß zwischen dem Einkommen und der Steuer, über welches die Quote eines Bürgers nicht gehen dürfte, festgesetzt, so daß z. B. im 8. J. jeder, dessen Quote mehr als Ein Fünftel des reinen Einkommens seines Gutes betrug, eine Verminderung verlangen konnte. Man hoffte hiedurch den Mißbräuchen, die etwa bey der Repartition Statt finden könnten, vorzubeugen. Allein, da dasselbe Gesetz sagt: es soll ein solches Verhältniß in jedem Jahre durch das gesetzgebende Corps festgesetzt werden, und da in dem Contributions-Gesetze fürs 9., 10. und spätere Jahre keine Erwähnung davon geschieht, so ist dasselbe als nicht mehr geltend anzusehen. Auch ist in dem Beschlusse der Consuln vom 24. Flor.

8. §. gar nicht mehr die Rede von einer Steuerherabsetzung, welche wegen Ueberschreitung eines Verhältnisses zwischen dem Einkommen und der Steuer-Quote Statt finden dürfte, und es kann also jetzt nur derjenige als überschätzt angesehen werden, der höher angeschlagen ist, als der Besitzer eines andern Gutes von gleichem Werthe in derselben Gemeinde. So lautet auch die Antwort, die der Finanz-Minister unterm 13. Germ. 9. §. an die Einregistriungs-Regie, welche vermöge älterer Entscheidungen behauptete, daß die National-Güter nicht über das Fünftel ihres Einkommens angeschlagen werden können, erlassen hat. „Jene Entscheidungen, sagt er, können nur für das 7. und 8. und für die vorhergehenden Jahre, wo das Gesetz ein solches Verhältniß bestimmt hat, gelten; aber vom 9. Jahre an kann nur derjenige reclamiren, der sich in Vergleichung mit einem andern Besitzer eines Gutes von gleichem Umfange und Werth in derselben Gemeinde überschätzt glaubt. Dieser Grundsatz muß auch in Rücksicht der National-Güter gelten, und dieß ist sogar der einzige Weg, um die häufigen Ueberschätzungen der Nat.-Güter in Zukunft zu verhüten. Künftighin also kann nur ein Vergleichungsweise existirendes Mißverhältniß den Präfectur-Rath in den Fall setzen, eine Verminderung der Steuer-Quote zu erkennen.“

Wenn nun ein Bürger auf solche Weise sein Gut zu hoch angeschlagen glaubt, so übergibt er seine Petition nebst den nöthigen Beweisstücken dem Unter-Präfecten, der so fort alles dem Controlleur zustellt, damit dieser mit den Repartitoren die Sache untersucht. Im Falle weiterer Einwendungen werden Sachverständige in derselben Absicht ernannt.

Dem Präfectur-Rathe kommt es zu, über die Gültigkeit solcher Reclamationen zu entscheiden. Wird die verlangte Herabsetzung oder Entledigung erkannt, so wird der Betrag derselben in den Rollen des folgenden Jahres dem reclamirenden Bürger abgezogen, und auf die Steuer-Quoten der übrigen Bürger der Gemeinde vertheilt. Daraus folgt, daß ein Bürger, der z. B. eine Herabsetzung seines Steueranteils

im J. 1812 begehrt oder erlangt hat, dennoch diesen ganzen Antheil bezahlen muß, indem ihm der bewilligte Abzug erst bey der Steuer des J. 1813 zu gute kommt. Doch würde es, sagt der Minister in einem Schreiben vom 27. Ventos 9. J., allzu strenge seyn, jemanden wegen eines solchen nachgelassenen Steuerertheiles zu verfolgen, und da dem General-Empfänger eine Frist von 18 bis 20 Monaten zur Bezahlung seiner Obligationen gestattet ist, so ist zu erwarten, daß er dieser Classe von Steuerschulduern jede billige Nachsicht werde widerfahren lassen.

Damit aber durch solche Reclamationen nicht etwa der Gang des Steuerwesens gehemmt werde, so ist die nothwendige Anordnung gemacht, daß alle Reclamationen in einer bestimmten Zeitfrist, nemlich innerhalb dreyer Monate von Bekanntmachung der Rollen an, eingereicht werden müssen, weßwegen die Maire durch einen Anschlagzettel auf ungestempeltem Papier die Steuerpflichtigen benachrichtigen sollen, daß ihre Rollen sich in den Händen des Einnehmers befinden. Aus gleichem Grunde müssen die Entscheidungen des Präfectur-Rathes darüber ebenfalls in einer bestimmten Zeitfrist, nemlich spätestens vor dem letzten August des folgenden Jahres erfolgen, damit die Controleure und Repartitoren, welche von den ersten Tagen des Septembers an mit Verfertigung der neuen Rollen sich zu beschäftigen haben, bey dieser Operation auf die gedachten Entscheidungen des Präfectur-Rathes die gebührende Rücksicht nehmen können. Dem Steuer-Director kommt es zu, die, nach der Entscheidung der Präfectur-Räthe ergehenden Herabsetzungs- oder Entledigungs-Ordonnanzen, nachdem sie von dem Präfecten unterzeichnet worden, auszufertigen, und sowohl dem Einnehmer als dem Controleur zuzusenden.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß keine Herabsetzungs- oder Entledigungsgesuche anders als individuell, d. i. nur im Nahmen einzelner Bürger abgefaßt und eingereicht werden dürfen, und daß kein collectives Gesuch von den Präfectura-

Räthen angenommen wird. Demnach kann eine Gemeinde, wenn sie glaubt, daß ihre Steuer-Quote in Vergleichung mit der Quote einer andern Gemeinde des nehmlichen Bezirkes zu hoch angesetzt sey, zwar dagegen reclamiren; aber eine solche Reclamation kann keine Entscheidung des Präfectur-Rathes zur Folge haben, sondern sie kann nur nebst den Beweisstücken, wovon sie begleitet ist, dem Departemental- und Bezirksrathе zur Anleitung dienen, um den Vermögens- und Güterzustand jeder Gemeinde kennen zu lernen, und bey den künftigen Vertheilungen darauf Rücksicht zu nehmen. (Schreiben des Ministers vom 13. Germ. 9. J.)

Ganz anders verhält es sich mit den Gesuchen um Nachlaß und Milderung. Diese werden von den einzelnen Büraern oder Gemeinden, welche wegen außerordentlicher Unglücksfälle dazu Grund zu haben meinen, dem Unter-Präfecten übergeben, der dann durch den Controleur, in Beysehn des Maire, die Sache an Ort und Stelle untersuchen läßt. Da hiebey nichts von Rechtsgründen, welche eine gerichtliche Entscheidung fordern, sondern nur von Gründen der Billigkeit die Rede ist, so sind diese Gesuche nicht von der Competenz des Präfectur-Rathes, sondern des Präfecten, und wenn dieser nach dem von dem Controleur verfaßten Verbal-Prozeß und nach Gutachten des Steuer-Directors die Gültigkeit der verschiedenen Gesuche dieser Art anerkennt, so vertheilt er unter die Gemeinden, welche solchergestalt reclamirt hatten, die Summen, welche zu diesem Ende aus den fonds de non valeur seiner Verfügung überlassen sind. Das Weitere davon s. unten im Beschlusse vom 24. Flor. 8. J. und das Schreiben des Ministers vom 26. Prair. 8. J.

Die allgemeinen und Hauptverfügungen in Betreff der Reclamationen sind in dem Regierungsbeschlusse vom 24. Flor. 8. J. enthalten, welchen wir, mit officiellen Anmerkungen begleitet, unsern Lesern hier mittheilen.

## §. 28. Gesuche um Entladung oder Herabsetzung der Grund- und Personal-Steuer.

## G r u n d s t e u e r.

Art. 1. Jeder Bürger, der in einer Gemeinde eines in einer andern Gemeinde gelegenen Gutes wegen besteuert worden, übergibt seine Petition dem Unter-Präfecten, der sie an den Bezirks-Controleur schickt, welcher die Sache untersucht, und sein Gutachten ausstellt. Der Unter-Präfect, nachdem er auch sein Gutachten gegeben, läßt die Schriften an den Präfecten gelangen, der sie dem Steuer-Director mittheilt. Dieser stellt sein Gutachten dem Präfecten zu; und der Präfectur-Rath entscheidet, wenn Grund da ist, die Entladung, deren Betrag auf alle übrige Güter der Gemeinde, in welcher der Reclamant irriger Weise besteuert worden, vertheilt werden soll. \*)

2. Wenn ein Gut unter einem andern Nahmen als jenem des wirklichen Eigenthümers besteuert worden ist, so sollen die nehmlichen Formen beobachtet werden, und der Präfectur-Rath soll über die Abänderung der Steuerantheiles statuiren.

3. Wenn ein Steuerpflichtiger sich in einem stärkern Verhältnisse als ein oder mehrere andere Eigenthümer der Gemeinde, wo die Güter liegen, angesetzt glaubt, so soll er bey dem Unter-Präfecten des Bezirks einkommen, und seinem Begehren eine Declaration seiner Güter und ihres Werthes beyfügen.

4. Der Unter-Präfect schickt die Reclamation an den Controleur; dieser letztere hohlt das Gutachten der Anstheiler der Gemeinde ein, welches sie in den ersten zehn Tagen auszustellen haben. Wenn sie das Begehren gerecht finden, so setzt er einen Verbal-Prozeß darüber auf, den er an den

---

\*) Der Director muß sich auch versichern, ob das Gut in der Gemeinde, wo es liegt, besteuert worden ist, und im entgegen gesetzten Falle die Anstheiler davon benachrichtigen lassen, damit sie diesen Gegenstand bey der Verfertigung der Sections-Verzeichnisse nicht mehr verabsäumen.

Unter-Präfecten gelangen läßt; dieser, nachdem er sein Gutachten gegeben, schickt das Ganze an den Präfecten, welcher das Gutachten des Directors einhohlt, und der Präfectur-Rath erkennt alsdann die Herabsetzung des Steueransatzes. Der Betrag der Herabsetzung soll auf die übrigen Eigenthümer angelegt werden.

5. Wenn die Austheiler nicht der Meinung sind, daß die Schätzung übersetzt sey, so sollen zwey Sachverständige ernannt werden, Einer vom Unter-Präfecten, der andere vom Reclamanten. Diese Sachverständige verfügen sich mit dem Controleur auf Ort und Stelle, und in Gegenwart zweyer Austheiler und des Reclamanten oder seines Bevollmächtigten, untersuchen sie den Werth, welcher bey dem Ansätze des Reclamanten und den übrigen Steueransätzen, die derselbe in der Grundsteuerrolle der nehmlichen Gemeinde zur Vergleichung genommen oder angezeigt hat, als Grundlage angenommen worden ist.

6. Der Controleur verfertiget einen Verbal-Prozeß über die Aussagen der Sachverständigen, und setzt sein Gutachten bey.

Der Unter-Präfect, nachdem er selbst sein Gutachten gegeben, schickt das Ganze an den Präfecten.

Wenn sich hieraus ergibt, daß die zur Vergleichung genommenen Steueransätze in einem geringern Verhältnisse stehen, als jener des Reclamanten, so erkennt der Präfectur-Rath immer auf das Gutachten des Steuer-Directors, die Herabsetzung auf den Fuß des gemeinschaftlichen Ansatzes der übrigen Steuerantheile. Der Betrag dieser Herabsetzung soll auf alle Steuerypflichtigen der Gemeinde wieder aufgelegt werden.

#### Personal- und Mobilien-Steuer.

7. Jeder Bürger, der mit einer Personal- und Mobilien-Steuer in einer Gemeinde belegt worden, wo nicht sein Wohnsitz ist, indessen er sie schon in diesem bezahlt hat, soll bey dem Unter-Präfecten einkommen, und ihm die diese Zahlung constatirende Bescheinigung vorlegen; auf das Gutachten

des Unter-Präfecten und des Steuer-Directors spricht der Präfectur-Rath die Entladung, deren Betrag wieder auf die übrigen Einwohner vertheilt werden soll. Der nehmliche Gang soll befolgt werden, wenn die Beschwerde auf einen doppelten Ansaß oder Irrthum des Nahmens gegründet ist.

8. u. 9. Wenn ein Bürger sich in der Personal- und Mobil-  
liar-Steuer mit einer verhältnißmäßig stärkern Summe als die übrigen Steuerpflichtigen angesetzt glaubt, so soll er bey dem Unter-Präfecten einkommen, und seiner Beschwerde eine Declaration seines Vermögens und des Betrags der verlangten Herabsetzung befügen. Diese dem Controleur mitgetheilte Beschwerde muß von den Austheilern untersucht und verificirt werden; erkennen sie diese letztern für gerecht, so spricht der Präfectur-Rath nach eingeholtem Gutachten des Unter-Präfecten und des Steuer-Directors, die Herabsetzung des Steueranteils aus, deren Betrag auf die übrigen Steuerpflichtigen der Gemeinde aufgelegt werden soll.

10. Wenn die Repartitoren erklären, daß keine Ueberschätzung vorhanden sey, so ernennt der Unter-Präfect zwei Commissarien, die sich mit dem Bezirks-Controleur auf Ort und Stelle verfügen, und in Gegenwart zweyer Austheiler und des Reclamanten oder seines Bevollmächtigten die Sache untersuchen, wenn von Gegenständen die Frage ist, die im Vermögensstande des Reclamanten unrichtig begriffen worden sind.

11. Wenn der Steuerpflichtige die in seiner Vermögensschätzung begriffenen Gegenstände nicht bestreitet, aber diese Schätzung in Vergleichung mit jener der übrigen Steuerpflichtigen zu hoch glaubt, so sollen der Controleur und die beyden Commissarien die Schätzungen untersuchen, welche dem Steueransatze des Reclamanten zur Grundlage gedient, so wie auch jene der übrigen Steueransätze, welche derselbe in der Personal-Steuerrolle des nehmlichen Jahrganges zur Vergleichung genommen oder angezeigt hat.

12. Der Controleur verfertiget hierauf seinen Verbal-Prozeß, und stellt ihn dem Unter-Präfecten zu, der ihn nebst

seinem Gutachten an den Präfecten schickt. Ergibt sich eine Ueberschätzung daraus, so spricht der Präfectur-Rath, auf das Gutachten des Steuer-Directors, die Herabsetzung aus, deren Betrag auf die übrigen Einwohner der Gemeinde wieder aufgelegt wird, es sey denn, daß aus den gemachten Untersuchungen sich eine Ueberladung für sie alle ergäbe, in welchem Falle der Betrag der Herabsetzung auf die übrigen am wenigsten besteuerten Gemeinden des Bezirks geworfen werden soll.

13. Die Herabsetzung eines Steuerantheils an der Hauptsumme führt immer die verhältnißmäßige Herabsetzung an den Zusatz Centimen mit sich.

14. Der Betrag aller Entladungs- und Herabsetzungs-Ordonnanzen soll zum Vortheile derer, die sie erhalten, Zusatzweise zu der Rolle des folgenden Jahres wieder aufgelegt werden; ausgenommen, wenn die Entladungen das Resultat einer Namensirrung sind; in welchem Falle der Betrag derselben das nehmliche Jahr von demjenigen entrichtet werden muß, der für den wahren Steuerpflichtigen erkannt worden.

15. Zu diesem Ende soll der Steuer-Director über alle ausgesprochene Entladungen oder Herabsetzungen Register halten, damit der Departements-Präfect den Gemeinden die Summe anzeige, die jede derselben im Verhältnisse dieser Wiederauflage zu tragen hat.

16. Der Steuerheber soll den Steuerpflichtigen, zu deren Vortheil diese Wiederauflagen geschehen, die Rückzahlung leisten, indem er dieselbe entweder an den Steuern des Jahres anrechnet, oder im Falle ihre Steuerantheile nicht zureichen, sie aus seinen Einnahmgeldern bewirkt, wobey er mit den ältesten Ordonnanzen den Anfang macht.

17. Die Untersuchungskosten sollen vom Präfecten, auf das Gutachten des Unter-Präfecten, regulirt werden.

18. Sie werden getragen nehmlich von der Gemeinde, wenn die Beschwerde für gerecht erkannt worden, von dem Declamanten, wenn dieselbe verworfen worden ist.

19. Die der Gemeinde zur Last fallenden Kosten sollen nebst den Zusatz-Centimen auf die Rollen des folgenden Jahres als Local-Last angesehen werden.

20. Die den Steuerpflichtigen zur Last fallenden Kosten sollen von ihnen, auf die Ordonnanz des Präfecten, in die Hände des Steuerhebers entrichtet werden.

21. Der Steuerheber soll jedoch in allen Fällen diese Kosten für die Sachverständigen von dem Ertrage der Zusatz-Centimen der Gemeinde vorschießen.

22. Die Entladungs- oder Herabsetzungs-Ordonnanzen sollen vom Präfecten erlassen werden. Sie sollen die Gründe des Begehrens, das Gutachten des Directors und den Ausspruch des Präfectur-Raths enthalten.

23. Die Ordonnanzen sollen dem Director, und durch diesen dem Empfänger zugestellt werden, der sie an den Steuerheber zu befördern hat. Der Director läßt durch ein Benachrichtigungsschreiben es der beteiligten Partey wissen, die sich zu dem Steuerheber zu begeben hat, um die Ordonnanz zu quittiren, nachdem sie den Betrag derselben auf die eine oder die andere im 13. Art. vorgeschriebene Weise empfangen hat.

### §. 29. Nachlässe und Milderungen bey der Grund-, Personal- und Mobilien-Steuer.

24. u. 26. Wenn durch außerordentliche Ereignisse ein Steuerpflichtiger oder eine Gemeinde einen Verlust erlitten hat, so sollen sie ihre Begehrrschriften dem Unter-Präfecten zustellen, der jene des Steuerpflichtigen an den Bezirks-Controleur, und jene der Gemeinde an zwey von ihm ernannte Commissarien verweist.

25. u. 27. Der Controleur soll sich an Ort und Stelle verfügen, in Gegenwart des Maire die Sache untersuchen, die Größe des Verlustes an den Grundeinkünften oder an dem Mobilien-Vermögen des Reclamanten constatiren, und darüber einen Verbal-Prozeß verfertigen, den er an den Unter-

Präfecten schiekt. Dieser läßt ihn, nebst seinem Gutachten, an den Präfecten gelangen, der das Gutachten des Steuer-Directors einhohlt. Auf die nehmliche Art soll von beyden mit der Untersuchung des Verlustes der Gemeinden beauftragten Commissarien verfahren werden; sie sollen aber gemeinschaftlich mit dem Bezirks-Controleur zu Werke gehen, welcher über dieß gehalten ist, den Untersuchungs-Verbalprozeß aufzusetzen, und ihn, wie eben gesagt worden, dem Unter-Präfecten zuzufertigen, damit er nebst dessen Gutachten an den Präfecten übersendet werde, der dann auch das Gutachten des Steuer-Directors einziehen soll.

28. Der Präfect sammelt die verschiedenen Gesuche um Nachlaß oder Mäßigung, die für jedes Jahr ihm eingereicht werden, und macht unter den Steuerpflichtigen oder Gemeinden, deren Reclamationen gerecht und gegründet befunden worden, die Auftheilung der Summen, die er bewilligen kann, nach Verhältniß der ihm zu diesem Zwecke überlassenen Fonds der Unwerthe (nonvaleur).

Die Auftheilungsliste wird von dem Präfecten dem allgemeinen Departements-Rathe mitgetheilt.

### §. 30. Reclamationen wegen der Thür- und Fenstersteuer und der Patenten-Gebühr.

Der Regierungsbeschluß vom 24. Flor. 8. J., so wie die Instructionen des Ministers, die sich darauf beziehen, und die wir im folgenden §. anführen werden, sind auch auf die Reclamationen anwendbar, die die Thür- und Fenstersteuer und die Patenten-Gebühr betreffen.

Wegen der Thür- und Fenstersteuer hat Reclamation Statt: 1) Wenn der Eigenthümer zu einer größern Anzahl von Thüren und Fenstern angeschlagen ist, als wirklich in seinem Hause vorhanden sind; 2) wenn er wegen Thüren und Fenster angeschlagen ist, die nach dem Gesetze von dieser Steuer frey sind; und 3) wenn sich in dem Hause Wohnungen befinden, die niemand im Besitze hat.

Wegen der Patenten-Gebühr hat Reclamation Statt:

- 1) Wenn der Patentpflichtige zwey Mal in der Rolle der nehmlichen Gemeinde angeschlagen ist;
- 2) wenn er zu der bestimmten Gebühr in zwey Gemeinden angeschlagen ist, da man nur Eine bestimmte Gebühr und zwar in der Gemeinde des Wohnortes zu bezahlen hat;
- 3) wenn er kein Gewerbe treibt, daß der Patenten-Steuer unterworfen ist;
- 4) wenn bey der Bezeichnung des Gewerbes ein Irrthum untergelaufen ist; und
- 5) wenn der Niethwerth der Wohnung, welcher der Bestimmung der verhältnißmäßigen Gebühr zur Grundlage gedient hat, zu hoch angesetzt worden ist.

S. 31. Schreiben des Finanz-Ministers an die Präfecten vom 24. Prair. 8. J.

Der Beschluß der Consuln vom 24. Flor. enthält deutliche und genaue Vorschriften über den Gang, der in Reclamationen-Sachen zu nehmen ist. Alle Petitionen darüber müssen dem Unter-Präfecten eingereicht werden, und wenn eine solche direct an den Präfecten geschickt wird, so muß dieser sie dem Unter-Präfecten zurück senden. Jeder Unter-Präfect muß also ein Register halten, worin er das Datum der Petition, das Numero, womit er sie bezeichnet, die Nahmen des Reclamanten und den Gegenstand seines Begehrens einschreibt. Wenn dieses geschehen ist, so schickt er die Petition dem Bezirks-Controleur zu, und bemerkt auf demselben Register das Datum dieser Versendung. Es ist sehr nothwendig, daß dieses Register mit Ordnung und Pünctlichkeit geführt werde, damit jeder Reclamant schleunige Justiz erlange, und damit die Petitionen nach der Ordnung ihrer Nummern zur Entscheidung kommen.

Sobald der Controleur die Petition erhalten hat, soll er den Reportitoren dieselbe mittheilen, um ihr Gutachten zu vernehmen. Falls diese das Begehren nicht für gegründet halten, soll er den Unter-Präfecten sowohl als den Reclamanten davon benachrichtigen, welche dann, jeder seiner Seite, einen Sachverständigen ernennen.

Wenn die beyden Sachverständige ernannt sind, so bestimmt ihnen der Controleur den Tag, an dem er sich an Ort und Stelle verfügen kann, um die Verificirung vorzunehmen. Der Controleur darf dieses Geschäft nur in dem Falle aufschieben, wenn er wegen einer ähnlichen Verificirung oder durch eine allgemeine Operation in einer andern Gemeinde zurück gehalten wird. Er muß dem Unter-Präfecten jede Petition mit seinem Verbal-Prozeß, welcher entweder die Beystimmung der Reparitoren zum Gesuche des Reclamanten oder das Resultat der von den Sachverständigen vorgenommenen Verificirung enthält, zurück senden; und er muß gedachte Beystimmung schriftlich, oder den von den Sachverständigen unterzeichneten Verbal-Prozeß beyfügen. Der Controleur muß über jede Petition seine eigenen Bemerkungen und seine Conclusionen einreichen. Hierauf muß der Unter-Präfect in dem oben gedachten Register das Datum vom Empfange des Verbal-Prozesses des Controleur, so wie das Datum der Absendung desselben an den Präfecten, wobey er seine Bemerkungen und sein Gutachten beyzufügen hat, bemerken.

Wenn das Gutachten des Unter-Präfecten mit dem Verbal-Prozesse des Controleur und allen dazu gehörigen Belegstücken dem Präfecten zugekommen ist, so übergibt er dieß alles dem Steuer-Director, der es untersucht, und einen Bericht darüber verfertiget. Dieser Bericht wird mit allen Actenstücken durch den Präfecten dem Präfectur-Rathe vorgelegt, welcher dann darüber entscheidet.

Wenn der Präfectur-Rath Erläuterungen über die Sache nöthig hat, so fordert er dieselben von dem Präfecten, und dieser von dem Steuer-Director, der sich solche durch den Controleur verschafft, und durch den Präfecten an den Präfectur-Rath gelangen läßt.

Wenn der Präfectur-Rath der Meinung ist, daß die Sache fehlerhaft untersucht, und dabey wichtig genug sey, um eine Gegen-Verificirung zu fordern, so wird sie dem Director zurück gegeben, der den Steuer-Inspector beauftragt, diese Gegen-

Verificirung vorzunehmen, wornach dann der Director einen neuen Bericht verfertiget, auf welchen der Präfectur-Rath entscheidet.

Wenn der Präfectur-Rath entschieden hat, so läßt er die Entscheidung hinten am Berichte des Directors beschreiben, und nebst den Belegstücken dem Präfecten zustellen, der alles alsdann dem Director übergibt. Dieser verfertiget hierauf die Ordonnanz, und läßt sie, nachdem sie von dem Präfecten unterzeichnet worden, durch den Controleur an die interessirte Partey gelangen. Der Bericht mit der Entscheidung bleibt in den Händen des Präfecten.

Der Director muß ein General-Register von allen durch den Präfectur-Rath erkannten Entledigungen und Herabsetzungen halten. Nach diesem Register verfertiget er am Ende des Jahres für jede Unter-Präfectur ein Verzeichniß der Summen, welche in den verschiedenen Gemeinden wieder aufzulegen sind &c.

Schreiben desselben vom 26. Prair. 8. J.

Wenn ein Bürger, der nach einem gerechten Anschlage besteuert ist, die gesammten Güter oder Einkünfte, für welche er die Steuer zu entrichten hat, verliert, so hat er Anspruch auf Nachlaß (remise). Wenn er nur einen Theil dieser Güter und Einkünfte verliert, so hat er Anspruch auf Milderung (modération).

Entledigungen und Herabsetzungen sind Sachen des strengen Rechts; wenn man sie schuldig ist, können sie nicht verweigert werden. Nachlässe und Milderungen aber hängen nicht sowohl von der distributiven Gerechtigkeit als von der Menschlichkeit und Mildthätigkeit ab, und die Erleichterung, die man einem Bürger bewilliget, kann nach Verhältniß der dafür bestimmten fonds de non-valeur größer oder kleiner seyn.

Die Gesuche um Nachlässe und Milderungen haben ungefähr eben denselben Gang zu nehmen, wie die um Entledigungen und Herabsetzungen; sie müssen gleichfalls dem Unter-Präfecten übergeben werden, der sie dem Controleur zustellt,

worauf dieser in Beysehn des Maire die Thatsachen untersucht und einen Verbal-Prozeß darüber fertigsetzt, worin zuerst das Detail über die Güter und Einkünfte des Reclamanten, und die Beschaffenheit des Unfalles, den er erlitten hat, (z. B. bey der Grundsteuer, Hagel, Ueberschwemmung, Feuersbrunst, Nichtvermiethung des Hauses, oder in Betreff der Personal-Steuer, Herabsetzung des Miethzinses, Aufhören des Handels etc.) dann die Größe des erlittenen Verlustes angeführt werden müssen. Dieser Verbal-Prozeß wird vom Maire und dem Controleur unterzeichnet, und dann vom Unter-Präfecten nebst seinem Gutachten an den Präfecten geschickt, der alles so fort dem Unter-Präfecten mittheilt, damit dieser seinen Bericht fertigsetze.

Da die Entscheidung, wie schon gesagt, nicht nur von der Größe des Verlustes, sondern auch von der Quantität der vorhandenen fonds de non-valeur abhängt, so ist es nicht nothwendig, daß die Präfecten jeden Bericht insbesondere untersuchen, sondern am Ende des Jahres, wenn der Director seine Berichte über alle eingegangene Petitionen abgefaßt hat, nimmt der Präfect sie zusammen, und vergleicht die Masse der Nachlässe und Milderungen, die er nach Gründen der Billigkeit bewilligen zu müssen glaubt, mit dem Belauf der fonds de non-valeur, und nach dem Resultate dieser Vergleichung ordnet er die Vertheilung der Summen, und läßt eine Ordonnanz für jeden Reclamanten ausfertigen. Diese Ordonnanzen werden durch den Director an die Bezirksempfänger, und durch diese an die Einnehmer geschickt. Der Director benachrichtiget hievon die interessirten Parteyen, welche alsdann ihre Ordonnanzen bey den Einnehmern quittiren. \*) Diese Ordonnanzen werden alsdann von den Bezirksempfängern, vom Departements-Empfänger und vom öffentlichen Schatze als bares Geld angenommen. Ein Verzeichniß von dieser Vertheilung wird dem Departements-Rathe mitgetheilt.

---

\*) Ein kais. Decret vom 1. Jul. 1809 enthält folgende Verfügungen: Art. 1. Der Steuer-Director benachrichtiget die Steuer-

Uebrigens ist den Präfecten nur die Bewilligung der von einzelnen Steuerpflichtigen oder Gemeinden reclamirten Nachlässe und Milderungen überlassen. In dem Falle, wenn ein ganzer Canton von einem beträchtlichen Unglücksfalle betroffen wird, oder wenn die der Verfügung des Präfecten überlassene Summe der fonds de non-valeur unzureichend ist, so wird die Regierung mittelst derjenigen Summe, die sie sich vorbehalten hat, die billige Unterstützung widerfahren zu lassen nicht entstehen.

---

pflichtigen durch einen Brief von den Entscheidungen, die zu ihren Gunsten erlassen worden sind, und ladet sie ein, sich auf das Bureau des Einnehmers zu begeben, um die erhaltenen Entlastungs- oder Herabsetzungs-, Nachlass- oder Milderungs-Ordonnanzen zu quittiren. 2. Wenn in 15 Tagen, nachdem die gedachten Ordonnanzen auf dem Bureau des Einnehmers angekommen sind, die Parteyen oder ihre Bevollmächtigte sich nicht einfinden, um solche zu quittiren, so wiederholt der Einnehmer die Einladung, und bestimmt die Frist von 15 Tagen, um auf seinem Bureau zu erscheinen. 3. Wenn die Parteyen dieser neuen Benachrichtigung keine Folge leisten, so ladet der Einnehmer bey Ablauf der Frist den Contröleur ein, sich auf das Einnahme-Bureau zu begeben, um obige Ordonnanzen zu verifiziren. 4. Der Contröleur läßt sich alle Ordonnanzen vorzeigen, welche wegen Abwesenheit, Absterben oder einer andern Ursache von den Steuerpflichtigen, zu deren Gunsten sie erlassen worden sind, nicht quittirt werden konnten, und nachdem er untersucht hat, daß sie in den Rollen emargirt worden sind, oder nachdem er sie in seiner Gegenwart hat emargiren lassen, ertheilt er hierüber ein Zeugniß. 5. Diese Ordonnanzen werden dem Maire zum Visa vorgelegt. 6. u. 7. Wenn zu Folge gedachter Ordonnanzen eine Summe an die Steuerpflichtigen zurück gezahlt werden muß, so zahlt der Einnehmer sie in die Hände des Bezirksempfängers; im entgegen gesetzten Falle werden diese Ordonnanzen an den Bezirksempfänger abgeliefert.